

## HAFENBAHN SCHWEIZ AG

Hochbergerstrasse 160, 4019 Basel  
Tel. +41 51 229 36 11  
Email: kurt.keusch@sbb.ch

<b>Herausgeber (Federführung):</b> Hafenbahn Schweiz AG	<b>Ausgabedatum:</b> 25.08.2022	<b>Inkrafttreten:</b> 01.09.2022	<b>Zuordnung:</b> R RTE 20100	<b>Klassifikation:</b> ***
<b>Erarbeitet durch:</b> Kurt Keusch	<b>Regelwerkversion</b> 1-0	<b>gültig bis:</b> Widerruf	<b>Ersatz für:</b> ***	
<b>Verteiler:</b> Leitung Rheinhäfen, Fahrdienst Kommandoraum SBB Cargo Leiter RCP Rheinhäfen Schweizerische Rheinhäfen, Umschlagsfirmen RHH und Kooperationspartnern Prüfungsexperten Hafenbahn Schweiz AG Lidi – Verteiler C / D 502			<b>Sprachfassung:</b> d	

## Betreten von Bahnanlagen auf der Infrastruktur der HBSAG

### Inhalt

### Änderungsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
  - 1.1 Ausgangslage, Ziele
  - 1.2 Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion)
  - 1.3 Begriffe und Definition
    - 1.3.1. Bahnanlagen des öffentlichen Bereiches
    - 1.3.2. Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches
  - 1.4. Übergeordnete Dokumente
- 2 Allgemeine Grundsätze für das Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches**
- 3 Zum Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches ermächtigte Personen**
- 4 Sicherheitsvorschriften in nicht öffentlichen Bereichen**
- 5 Ausbildung**
  - 5.1 Personal der HBSAG inkl. Kooperationspartnern und des Konzerns SBB AG sowie externes Personal im Auftrag der HBSAG
  - 5.2 Übrige Personen gemäss Ziffer 3

### Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Seite	Kapitel	Änderung - Neuerung
01.09.2022	1-0	alle	alle	Erstausgabe

## 1. Allgemeines

### 1.1. Ausgangslage, Ziele

Der Zugang zu den nicht öffentlichen Bahnanlagen ist durch die Abschaffung der Bahnbehebungsausweise mit der vorliegenden Richtlinie neu zu regeln. Das vorliegende Dokument regelt den Zutritt sowie die Rahmenbedingungen für das Betreten des nicht öffentlichen Bereichs von Bahnanlagen der HBSAG.

### 1.2. Geltungsbereich

Die vorliegende Regelung gilt für alle Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches im gesamten Bereich der Infrastruktur der HBSAG. Es gilt für das gesamte Personal der HBSAG; Externe werden nur unter der Bedingung zum Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches ermächtigt, indem sie sich nachfolgenden Regelungen unterziehen. Auch bei Arbeiten im öffentlichen Bereich sind unter Umständen R RTE 20100 / 20600 sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

### 1.3. Begriffe und Definition

#### 1.3.1 Bahnanlagen des öffentlichen Bereiches

Als Bahnanlagen des öffentlichen Bereiches gelten sämtliche Bahnanlagen, zu denen das Publikum uneingeschränkten Zutritt hat.

#### 1.3.2 Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches

Als Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches gelten alle Bahnanlagen (Gleise, Trassen, Gleisfelder, Fahrleitungsanlagen, Karrenüberfahrten, Dienstübergänge, usw.), zu denen auf Grund ihrer Zweckbestimmung oder besonderer Vorschriften das Publikum ohne Erlaubnis oder ohne zivilrechtlichen Rechtstitel keinen Zutritt hat.

### 1.4. Übergeordnete Dokumente

- ⇒ SR 742.101 Eisenbahngesetz (EBG)
- ⇒ SR 742.173.001 Schweizerische Fahrdienstvorschriften FDV

## 2. Allgemeine Grundsätze für das Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches

- ⇒ Das Betreten von Bahnanlagen ist mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannte Personen verboten.
- ⇒ Zum Betreten sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Personen nur legitimiert, soweit es für dienstliche Zwecke unerlässlich ist und sie die nötige Ausbildung haben.
- ⇒ Jegliches Personal, welches unter der Ziffer 3 aufgeführt ist und nicht öffentliche Bahnanlagen betritt, hat die Vorschriften bezüglich der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und Ausbildungen gemäss Ziffer 5 einzuhalten.

## 3. Zum Betreten von Bahnanlagen des nicht öffentlichen Bereiches ermächtigte Personen

- ⇒ Das Personal der HBSAG inkl. SRH
- ⇒ Das Personal des Konzerns SBB AG und externes Personal im Auftrag der HBSAG
- ⇒ Das Personal anderer Netzbenutzer (EVU).
- ⇒ Das Personal der Kooperationspartner der HBSAG.
- ⇒ Das Personal des Bundesamts für Verkehr (BAV).
- ⇒ Das Personal der Polizei-, Zoll- und Grenzbehörden.
- ⇒ Vertreter der Gerichts- und Polizeibehörden, der Unfalluntersuchungsstellen
- ⇒ des Bundes sowie der Feuerwehr, Sanität und weitere Rettungs- und Bergungsdienste

in Notfällen.

- ⇒ Personen, die auf Grund zivilrechtlicher Vereinbarung private Bahnübergänge benutzen dürfen. Die Sicherheitsmodalitäten sind vertraglich geregelt.
- ⇒ Einzelpersonen, die Bahnanlagen einmal oder sporadisch in Begleitung durch Personal der HBSAG oder des Konzerns SBB AG betreten müssen.
- ⇒ Teilnehmer an Führungen und Exkursionen in Gruppen, die Bahnanlagen betreten und von einem berechtigten Begleiter der HBSAG instruiert und unter der Anwendung eines Sicherheitsdispositivs begleitet werden.
- ⇒ Uniformierte Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr und Sanität, welche im Rahmen eines Auftrages der HBSAG die Bahnanlagen betreten müssen.

#### **4. Sicherheitsvorschriften in nicht öffentlichen Bereichen**

- ⇒ Es ist sicherzustellen, dass jede Person, welche Bahnanlagen betritt, entsprechend den einschlägigen Vorschriften ausgebildet oder über die spezifischen Gefahren instruiert bzw. informiert ist.
- ⇒ Beim Betreten und Verlassen von Bahnanlagen sind wo immer möglich die öffentlichen, bzw. die bezeichneten dienstlichen Zugänge zu benutzen.
- ⇒ Die zum Betreten von Bahnanlagen ermächtigten Personen haben sich zu vergewissern, dass sie im Bereich der Begehungsstelle weder sich selbst, noch die Sicherheit des Schienenverkehrs bzw. der Bahnanlagen gefährden.

#### **5. Ausbildung**

##### **5.1. Personal der HBSAG inkl. Kooperationspartner und des Konzerns SBB AG sowie externes Personal im Auftrag der HBSAG**

- ⇒ Die erforderliche Ausbildung für das Betreten im Selbstschutz ist:
  - Zulassung nach VTE (z.B. Lokführer) oder
  - Zulassung nach ZSTEBV (z.B. Zug- und Rangierpersonal) oder
  - Zulassung nach R RTE 20100 (mindestens Selbstschutz Begehung)
  - Zulassung mit Selbstschutz Begehung+ der HBSAG
- ⇒ Für das begleitete Betreten im Rahmen eines Sicherheitsdispositivs ist eine entsprechende Instruktion erforderlich
- ⇒ Für das Betreten im Rahmen einer vertraglichen Lösung mit örtlich spezifischen Vorgaben ist eine entsprechende Instruktion erforderlich

Die Ausbildung/Instruktion ist durch die verantwortlichen/ vertragsabschliessenden Organisationseinheiten sicherzustellen. Für die Instruktion bezüglich lokaler Besonderheiten ist die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich.

##### **5.2. Übrige Personen gemäss Ziffer 3**

Diese, bzw. deren Arbeitgeber, sind für die Ausbildung/Instruktion, die Einhaltung und die Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften selbst verantwortlich.

Hafenbahn Schweiz AG

Hafenbahn Schweiz AG

Kurt Keusch  
Operativer Leiter

Orhan Gören  
Leiter Anlagen